

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

**Teileinziehung von Straßen für den Lkw-Schwerlastverkehr in Pankow III –
straßenrechtliche Teileinziehung von untergeordneten Straßen**

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12132

vom 7. Juni 2022

**über Teileinziehung von Straßen für den Lkw-Schwerlastverkehr in Pankow III -
straßenrechtliche Teileinziehung von untergeordneten Straßen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

In der Beantwortung dieser Anfrage geht die Verwaltung unter Berücksichtigung der Ziffer II. Nr. 1 des vom Anfragenden in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12130 vom 7. Juni 2022 in gleichem Zusammenhang zitierten Gutachtens „Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Unterbindung des Schwerlastverkehrs in den Pankower Ortsteilen“ davon aus, dass mit allen Fragestellungen zu einer „Anordnung von Durchfahrtsverboten für den Schwerlast-Lkw-Verkehr“ eine begehrte straßenverkehrsbehördliche Anordnung von Durchfahrtsverboten für Lkw über 7,5 Tonnen gemeint ist.

Frage 1:

Inwiefern gehören die

- Schönhauser Straße (Rosenthal);
- Kastanienallee (Rosenthal);
- Mönchmühler Straße (Rosenthal);
- Friedrich-Engels-Straße (Rosenthal);
- Straße vor Schönholz (Niederschönhausen);
- Germanenstraße (Niederschönhausen);
- Hermann-Hesse-Straße (Niederschönhausen);
- Hauptstraße (Wilhelmsruh und Rosenthal)

zum untergeordneten Straßennetz, für das der Bezirk Pankow zuständig ist?

Antwort zu 1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen. Alle benannten Straßen gehören zum übergeordneten Straßennetz.

Frage 2:

Inwiefern kann die Senatsverkehrsverwaltung auf untergeordneten Straßen Durchfahrtsverbote für den Schwerlast-Lkw-Verkehr anordnen?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz kann keine Durchfahrtsverbote auf untergeordneten Straßen für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen durch das Verkehrszeichen (Z) 262 (tatsächliche Masse) nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Randnummer 36 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordnen. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 3:

Inwiefern kann die Senatsverkehrsverwaltung untergeordnete Straßen für den Schwerlast-Lkw-Verkehr teileinziehen?

Antwort zu 3:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz kann keine untergeordneten Straßen für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen teileinziehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 3, Satz 1, der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 4:

Inwiefern kann der Bezirk Durchfahrtsverbote für den Schwerlast-Lkw auf untergeordneten Straßen anordnen?

Antwort zu 4:

Nach Maßgabe der Nr. 22b Absatz 3 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) als Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) ist der Bezirk für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz zuständig. Dies gilt auch für die Prüfung und Anordnung von Durchfahrtsverboten für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen.

Frage 5:

Inwiefern kann der Bezirk untergeordnete Straßen für den Schwerlast-Lkw-Verkehr teileinziehen?

Antwort zu 5:

Es wird auf die Antworten zu Frage 3 Satz 1 und die Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 6:

Inwiefern ist es üblich, dass Senat und Bezirk sich vor der Anordnung von Durchfahrtsverboten auf untergeordneten Straßen abstimmen? Inwiefern beruht diese Abstimmung auf Freiwilligkeit, inwiefern ist sie zwingend?

Antwort zu 6:

Auch Durchfahrtsverbote in untergeordneten Straßen, welche in der Zuständigkeit des Bezirks straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden, können im Einzelfall zu Verkehrsverlagerungen in das übergeordnete Straßennetz führen. In solchen Fällen ist es üblich, Abstimmungen seitens des Bezirks mit dem Senat durchzuführen.

Frage 7:

Inwiefern ist es üblich, dass Senat und Bezirk sich vor der Teileinziehung von untergeordneten Straßen abstimmen? Inwiefern beruht diese Abstimmung auf Freiwilligkeit, inwiefern ist sie zwingend?

Antwort zu 7:

Es ist der Bezirk zuständig. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 3 Satz 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 8:

Welche Behörde (Senat oder Bezirk) hat im Verwaltungsverfahren das letzte Wort, wenn über die Anordnung von Durchfahrtsverboten für den Schwerlastverkehr-Lkw-Verkehr auf untergeordneten Straßen entschieden wird?

Antwort zu 8:

Der Bezirk trifft die Entscheidung in eigener Zuständigkeit. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 9:

Welche Behörde (Senat oder Bezirk) hat im Verwaltungsverfahren das letzte Wort, wenn über die Teileinziehung von Straßen für den Schwerlastverkehr-Lkw-Verkehr auf untergeordneten Straßen entschieden wird?

Antwort zu 9:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 Satz 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 10:

Inwiefern ist die Verantwortlichkeit für die Sperrung einer untergeordneten Straße für den Lkw-Schwerlastverkehr uneinheitlich zwischen Senat und Bezirk verteilt, je nachdem, ob es sich um eine Anordnung einer Durchfahrtsbeschränkung oder um eine straßenrechtliche Teileinziehung handelt, obwohl beide Maßnahmen mindestens ähnlich wirken?

Antwort zu 10:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 der Schriftliche Anfragen Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Frage 11:

Inwiefern hat die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für den Schwerlast-Lkw-Verkehr auf untergeordneten Straßen für die Verkehrsteilnehmenden im Ergebnis die gleiche Wirkung wie eine Teileinziehung einer Straße für den Lkw-Schwerlastverkehr? Inwiefern unterscheiden sich diese Wirkungen? Inwiefern ähneln sie sich?

Antwort zu 11:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 der Schriftliche Anfragen Nr. 19/12131 vom 7. Juni 2022 verwiesen.

Berlin, den 27.06.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz